

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 52100 - 3135/52 IV

Bonn, den 8. April 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über steuerliche Maßnahmen
zur Förderung der Ausfuhr

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des
Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 101. Sitzung am 20. Februar 1953 gemäß
Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Ge-
setzentwurf die aus der Anlage 2 ersichtlichen Änderungen vorzu-
schlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvor-
schlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 405) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2 werden die Worte „Fertigwaren (Vorerzeugnissen und Endzeugnissen)“ durch die Worte „Gegenständen, die in der Vergütungsliste (Anlage zu § 79 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) mit (III) oder (IV) bezeichnet sind“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Ziff. 1 wird

- aa) die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ ersetzt,

- bb) nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Eine Ausfuhrlieferung liegt auch dann vor, wenn an Stelle der in § 23 Ziff. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz bezeichneten Voraussetzung des Versendens in das Ausland der gelieferte Gegenstand von dem ausländischen Abnehmer oder einem von ihm beauftragten Dritten im Inland abgeholt wird und nachweislich in das Ausland gelangt.“

c) Absatz 2 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „die Fertigware“ werden durch die Worte „den Gegenstand“ ersetzt,

bb) der folgende Satz wird angefügt:

„Als Lieferung des Herstellers an einen Ausfuhrhändler gilt es auch, wenn die Lieferung an den Ausfuhrhändler durch eine Gesellschaft erfolgt, an der der Hersteller, der an die Gesellschaft liefert, allein oder mit Personen, die mit ihm zusammen veranlagt werden, zu mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist. Voraussetzung ist, daß die Gesellschaft hinsichtlich der weitergelieferten Gegenstände nicht selbst Hersteller ist.“

- d) Im Absatz 2 wird die folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. Lieferungen von Gegenständen im Ausland an einen ausländischen Abnehmer durch einen Hersteller, der die gelieferten Gegenstände in einem Freihafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes letztmalig bearbeitet oder verarbeitet hat, wenn 60 vom Hundert der Anschaffungskosten der bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände auf solche Gegenstände entfallen, die der Hersteller im Inland erworben hat. Die Lieferung dieser Gegenstände an den Hersteller im Freihafen ist keine Lieferung im Sinn der Ziffer 2.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 werden die Worte „im Wirtschaftsjahr“ gestrichen.

- b) Die Ziffern 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„1. Die in § 1 Abs. 2 bis 4 bezeichneten Lieferungen und sonstigen

- Leistungen müssen gegen Entgelt bewirkt werden;
2. der Gewinn muß auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt werden. Die ordnungsmäßige Buchführung muß in dem Wirtschaftsjahr, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen bewirkt worden sind, und in dem Wirtschaftsjahr, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist, vorliegen;“.
 - c) In Ziffer 3 werden hinter den Worten „§ 1 Abs. 2 Ziff. 1“ die Worte „und 3“ eingefügt.
 - d) In Ziffer 4 werden die Worte „Ziffern 2 und 3“ durch die Worte „Ziffern 1 und 3“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 1 werden hinter den Worten „§ 1 Abs. 2“ die Worte „, sonstige Leistungen im Sinn des § 1 Abs. 4 Ziff. 1 oder sonstige Leistungen im Sinn des § 1 Abs. 4 Ziff. 2 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Rücklage bemißt sich

 1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 und § 1 Abs. 4 Ziff. 2 nach dem Entgelt, das für die dort bezeichneten Lieferungen und sonstigen Leistungen vereinnahmt worden ist (§ 2 Ziff. 1 und 3),
 2. im Fall des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 nach dem Entgelt, das der Hersteller für die Lieferung an den Ausfuhrhändler vereinnahmt hat (§ 2 Ziff. 1 und 3),
 3. im Fall des § 1 Abs. 4 Ziff. 1 nach dem vereinnahmten Entgelt.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. bei Ausfuhrlieferungen durch den Hersteller (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1), bei Lieferungen durch den Hersteller an einen Ausfuhrhändler (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2) und bei Lieferungen durch den Hersteller im Freihafen (§ 1 Abs. 2 Ziff. 3) von Gegenständen, die in der Vergütungsliste (Anlage zu § 79 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz)

 - a) mit (III) bezeichnet sind, bis zur Höhe von drei vom Hundert,
 - b) mit (IV) bezeichnet sind, bis zur Höhe von dreieinhalb vom Hundert,“.
 - bb) Die folgende Ziffer 3 wird angefügt:

„3. bei Beförderungsleistungen von Handelsschiffen und Binnenschiffen (§ 1 Abs. 4 Ziff. 1) bis zur Höhe von drei vom Hundert,“.
 - cc) Die folgende Ziffer 4 wird angefügt:

„4. bei Leistungen für das Ausland (§ 1 Abs. 4 Ziff. 2) nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung bis zur Höhe von eins bis dreieinhalb vom Hundert“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Ziff. 1 werden hinter den Worten „§ 1 Abs. 2 Ziff. 1“ die Worte „und 3“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Es können abgesetzt werden bei

 1. Ausfuhrlieferungen von Gegenständen, die in der Vergütungsliste (Anlage zu § 79 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) mit (III) oder (IV) bezeichnet sind, durch den Ausfuhrhändler eins vom Hundert,

2. Ausfuhrlieferungen durch den Hersteller (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1), Lieferungen durch den Hersteller an den Ausfuhrhändler (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2) und Lieferungen durch den Hersteller im Freihafen (§ 1 Abs. 2 Ziff. 3)

von Gegenständen, die in der Vergütungsliste (Anlage zu § 79 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz)

- a) mit (III) bezeichnet sind, drei vom Hundert,
- b) mit (IV) bezeichnet sind, dreieinhalb vom Hundert,

3. Beförderungsleistungen von Handelsschiffen und Binnenschiffen (§ 1 Abs. 4 Ziff. 1)

drei vom Hundert,

4. Lieferungen

- a) im ungebrochenen Transithandel (§ 1 Abs. 3) zehn vom Hundert,

- b) im gebrochenen Transithandel (§ 1 Abs. 3) sechs vom Hundert,

5. Leistungen für das Ausland (§ 1 Abs. 4 Ziff. 2) nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung

eins bis vier vom Hundert

der Bemessungsgrundlage (Absatz 2).“

- c) Absatz 4 wird gestrichen.

5. § 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5

Ausnahmen bei Anwendung der §§ 3 und 4

Bei der Anwendung der §§ 3 und 4 können durch Rechtsverordnung einzelne der Gegenstände, die in der Vergütungsliste (Anlage zu § 79 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) mit (III) oder (IV) bezeichnet sind, ausgenommen werden.“

6. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7

Ausfuhrlieferungen, Ausfuhrhändlervergütungen, Ausfuhrvergütung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen mit Wirkung vom 1. Januar 1953 für das Gebiet der Umsatzsteuer zu bestimmen,

1. daß Lieferungen auch dann als Ausfuhrlieferungen gemäß § 4 Ziff. 3 des Umsatzsteuergesetzes anzusehen sind, wenn

- a) an Stelle der in § 23 Ziff. 2 der Durchführungsbestimmungen

zum Umsatzsteuergesetz bezeichneten Voraussetzung des Versendens in das Ausland der gelieferte Gegenstand von dem ausländischen Abnehmer oder einem von ihm beauftragten Dritten im Inland abgeholt wird und nachweislich in das Ausland gelangt,

- b) einen Gegenstand im Inland an eine Dienststelle einer ausländischen Regierung zur Durchführung von Verteidigungsmaßnahmen geliefert wird. Die Begünstigung ist davon abhängig zu machen, daß das Entgelt in Devisen besteht;

2. daß Ausfuhrhändlervergütung gemäß § 16 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes auch dann gewährt werden kann, wenn

- a) die Lieferung eines Gegenstandes an den Antragsteller gemäß § 4 Ziff. 4 des Umsatzsteuergesetzes steuerfrei gewesen ist und es sich dabei um einen in § 29 Abs. 2 Ziff. 2 bis 6, 8 oder 9 Buchst. b der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz bezeichneten Gegenstand handelt oder

- b) die Lieferung eines Gegenstandes an den Antragsteller nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952

(Bundesgesetzbl. I. S. 621)
steuerfrei gewesen ist oder

- c) die Voraussetzungen der Ziffer 1 vorliegen;
 3. daß Ausfuhrvergütung gemäß § 16 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes auch dann gewährt werden kann, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 vorliegen;
 4. daß eine Lohnveredelung gemäß § 27 der Umsatzsteuer-Durchführungsbestimmungen auch dann steuerbefreit werden kann, wenn sie für Rechnung einer Dienststelle einer ausländischen Regierung zur Durchführung von Verteidigungsmaßnahmen bewirkt wird und der Gegenstand zur Veredelung nicht aus dem Ausland in das Inland und danach in das Ausland zurückgelangt. Die Begünstigung ist davon abhängig zu machen, daß das Entgelt in Devisen besteht.
- (2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, über den Umfang der Begünstigung gemäß Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Ziff. 3 und § 16 des Umsatzsteuergesetzes Bestimmungen zu treffen und die zur Durchführung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.
- (3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung
- a) für das Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag zu bestimmen, daß die in Absatz 1 Ziff. 1 Buchst. b bezeichneten Lieferungen als Ausfuhrlieferungen im Sinn des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 anzusehen sind. Die Begünstigung ist davon abhängig zu machen, daß das Entgelt in Devisen besteht;
 - b) die Vorschriften des § 2 Ziff. 3 und 6 den auf Grund der im Buchstaben a bezeichneten Ermächtigung erlassenen Vorschriften anzupassen.“

7. § 9 erhält die folgende Fassung:

„§ 9

Befreiung

Von der Versicherungssteuer ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts für eine Transportversicherung, die

sich auf eine Ausfuhrlieferung oder auf eine Lieferung im Transithandel bezieht. Voraussetzung ist, daß sich die Transportversicherung nicht auf den Transport des Gutes im Inland beschränkt.“

8. § 10 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 Ziff. 1 Buchst. b wird gestrichen.
- b) In Absatz 1 Ziff. 2 werden
 - aa) hinter den Worten „§ 1 Abs. 4 Ziff. 2,“ die Worte „§ 3 Abs. 1 und Abs. 3 Ziff. 4“ eingefügt und
 - bb) die Worte „§ 4 Abs. 3 Ziff. 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 3 Ziff. 5“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Ziff. 3 werden hinter dem Wort „Genußmittel“ die Worte „und Gegenstände der Gruppe Steine und Erden des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik“ eingefügt.
- d) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 wird die Jahreszahl „1954“ durch die Jahreszahl „1956“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) §§ 8 und 9 sind anzuwenden, wenn die Tatbestände, an die die Wechselsteuer oder die Versicherungssteuer geknüpft ist, nach dem 30. Juni 1951 und vor dem 1. Januar 1956 verwirklicht worden sind.“

A r t i k e l I I

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 405) und der zu diesem Gesetz erlassenen

Durchführungsverordnungen den Änderungen und Ergänzungen des Artikels I anzupassen und mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die Vorschriften des § 1 Ziff. 6 und 9 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 15. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 617) für das Kalenderjahr 1952 und die Vorschriften des § 10 und der §§ 17 bis 21 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 7. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 821) auch für das Kalenderjahr 1953 durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

Artikel III

Geltungsbereich

(1) Die Vorschrift des Artikels I Ziff. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb ist auf Lieferungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1951 erfolgt sind.

(2) Die Vorschriften des Artikels I Ziff. 1 Buchst. a, Ziff. 1 Buchst. b,

Ziff. 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa,

Ziff. 1 Buchst. d,

Ziff. 2 Buchst. b bis d,

Ziff. 3 Buchst. a, b und c Doppelbuchst. aa und bb,

Ziff. 4 und

Ziff. 5

sind auf Entgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1952 erfolgt sind.

(3) Die Vorschrift des Artikels I Ziff. 2 Buchst. a gilt vom 30. Juni 1951 ab.

Artikel IV

Anwendung im Lande Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Artikel V

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951 gewährt bei Lieferungen von Fertigwaren die in ihm vorgesehenen Steuererleichterungen in gleicher Höhe den Fertigwaren-Vorerzeugnissen und den Fertigwaren-Enderzeugnissen. Der Bundestag hat am 22. Mai 1951 eine EntschlieÙung gefaÙt, in der die Bundesregierung ersucht wird, eine Neufassung des Ausfuhrförderungsgesetzes vorzulegen, nach der die Fertigwaren-Vorerzeugnisse und die Fertigwaren-Enderzeugnisse verschieden behandelt und dabei die Fertigwaren-Enderzeugnisse stärker begünstigt werden als die

Fertigwaren-Vorerzeugnisse. Dieser EntschlieÙung des Bundestages trägt der vorliegende Entwurf Rechnung. Die nach dem geltenden Gesetz gegebene gleiche Behandlung der Fertigwaren-Vorerzeugnisse und der Fertigwaren-Enderzeugnisse wird bei Ausfuhrlieferungen durch den Hersteller und bei Lieferungen durch den Hersteller an den Ausfuhrhändler aufgehoben. Während bisher bei den bezeichneten Lieferungen bei Vorerzeugnissen und Enderzeugnissen in gleicher Weise eine steuerfreie Rücklage und ein vom Gewinn absetzbarer Betrag von je drei v. H. der Bemessungsgrundlage in Anspruch genommen werden kann, sieht der vorliegende Entwurf

grundsätzlich für die Lieferungen von Enderzeugnissen einen Satz von dreieinhalb v. H. der Bemessungsgrundlage und für die Lieferungen von Vorerzeugnissen einen Satz von drei v. H. der Bemessungsgrundlage vor. Die grundsätzlich stärkere Begünstigung der Lieferungen von Enderzeugnissen liegt darin begründet, daß der Ausfuhr von Enderzeugnissen eine weitaus größere Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft zuzumessen ist als der Ausfuhr von Vorerzeugnissen.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, wirtschaftlich bedeutungsvolle Tatbestände, die bisher nicht unter das Austuhrförderungsgesetz fallen, in das Gesetz aufzunehmen. Das gilt zunächst für den Einbau des Erlasses des ehemaligen Reichsfinanzministers vom 27. März 1940 (RStBl. 1940 S. 365), dem sogenannten Abholerlaß (Artikel I Ziff. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb des Entwurfs); ferner für die Gleichstellung der Freihafen-Herstellerbetriebe mit den Herstellerbetrieben im Inland (Artikel I Ziff. 1 Buchst. d des Entwurfs), die Gewährung der Steuererleichterungen an den Hersteller auch dann, wenn er über eine von ihm beherrschte Gesellschaft an den Ausfuhrhändler liefert (Artikel I Ziff. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb des Entwurfs), und schließlich für die Gewährung der Steuererleichterungen entgegen der bisher geltenden Regelung in den Fällen, in denen die Voraussetzung der Lieferung noch nicht erfüllt, sondern lediglich das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt worden ist (Artikel I Ziff. 2 Buchst. b des Entwurfs).

II. Im einzelnen

Zu Artikel I Ziff. 1 Buchst. a

Die in dieser Vorschrift vorgesehene Änderung stellt eine Anpassung an die geplante Neufassung der Umsatzsteuervergütungslisten dar.

Zu Artikel I Ziff. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa

Hier handelt es sich um die Angleichung an die Neufassung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz. Der Begriff der Ausfuhrlieferung ist nicht mehr in § 22, sondern in § 23 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz geregelt.

Zu Artikel I Ziff. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb

In einem Erlaß des Reichsminister der Finanzen aus dem Jahre 1940 ist bestimmt, daß eine Ausfuhrlieferung auch dann anzunehmen ist, wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand durch eigene, gemietete oder von einem Beförderungsunternehmer benutzte Fahrzeuge abholen und anschließend in das Ausland befördern läßt. In Artikel I Ziff. 6 des vorliegenden Entwurfs wird durch eine gesetzliche Ermächtigung die Möglichkeit geschaffen, den oben bezeichneten Erlaß in die Umsatzsteuer - Durchführungsbestimmungen aufzunehmen. Wegen der Notwendigkeit hierzu wird auf die Begründung zu Artikel I Ziff. 6 des Entwurfs verwiesen. Um sicherzustellen, daß der in dem Erlaß geregelte wirtschaftlich bedeutungsvolle Tatbestand die einkommensteuerlichen Begünstigungen bereits vor Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsbestimmungen nach sich zieht, erscheint der Einbau dieses Erlasses in dieses Gesetz erforderlich.

Zu Artikel I Ziff. 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa

Siehe hierzu die Begründung zu Artikel I Ziff. 1 Buchst. a.

Zu Artikel I Ziff. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb

Nach dem geltenden Gesetz ist die Lieferung durch einen Hersteller an einen Ausfuhrhändler nur dann begünstigt, wenn die Lieferung unmittelbar ohne Zwischenschaltung eines Dritten erfolgt. Diese Regelung bedeutet für diejenigen Hersteller, die sich aus wirtschaftlich gerechtfertigten und steuerlich anerkannten Gründen zum Vertrieb der von ihnen hergestellten Gegenstände einer Gesellschaft bedienen, eine nicht vertretbare Härte. Es erscheint deshalb angebracht, die in dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Regelung zu treffen. Um zu gewährleisten, daß die Zwischenschaltung einer Gesellschaft nur dann unschädlich ist, wenn die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Hersteller und der Gesellschaft so stark ist, daß von einer wirtschaftlichen Einheit Hersteller-Gesellschaft gesprochen werden kann, ist es notwendig vorauszusetzen, daß der Hersteller an der Gesellschaft allein oder mit Personen, die mit ihm zusammen veranlagt werden, zu mehr als 50 v. H. beteiligt ist. Voraussetzung muß weiterhin sein, daß die Gesellschaft hin-

sichtlich der weitergelieferten Gegenstände nicht selbst Hersteller ist, wie sie es durch eine, wenn auch nur geringfügige Bearbeitung (außer Kennzeichen, Umpacken, Umfüllen) werden würde. Dies muß besonders hervorhoben werden, da sonst Lieferungen eines Herstellers an einen anderen Hersteller begünstigt würden.

Zu Artikel I Ziff. 1 Buchst. d

Die in einem Freihafen liegenden Herstellerbetriebe können zur Zeit die Steuererleichterungen des Ausfuhrförderungsgesetzes für Hersteller nicht in Anspruch nehmen, da sie im umsatzsteuerlichen Ausland liegen. Die Aufnahme der Lieferungen dieser Betriebe an ausländische Abnehmer in das Ausfuhrförderungsgesetz ist eine Notwendigkeit, da die Freihafenbetriebe, insbesondere die Werften, für die deutsche Volkswirtschaft als Devisenbringer von erheblicher Bedeutung sind. Zur Ausschließung des gebrochenen Transithandels ist es notwendig, die Begünstigung der Lieferungen der Freihafenherstellerbetriebe an ausländische Abnehmer davon abhängig zu machen, daß der größere Teil der Anschaffungskosten der bearbeiteten und verarbeiteten Gegenstände auf solche Gegenstände entfallen muß, die der Hersteller im Inland erworben hat.

Durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ausfuhrförderungsgesetzes vom 15. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 617) ist ein neuer § 1 a in die Erste AusfFördDV eingefügt worden. Er weitet den Begriff der Lieferung an einen Ausfuhrhändler in der Weise aus, daß eine Lieferung an einen Ausfuhrhändler auch dann gegeben ist, wenn ein Gegenstand durch den Hersteller in das Ausland verbracht, dort an einen Ausfuhrhändler geliefert wird und der Ausfuhrhändler den Gegenstand an einen ausländischen Abnehmer liefert. Dadurch sind die Freihafenbetriebe in Beziehung zu dem an sie liefernden Hersteller Ausfuhrhändler geworden, da eine Bearbeitung und Verarbeitung im umsatzsteuerlichen Ausland unschädlich ist. Die Hersteller, die an die Freihafenbetriebe liefern, können deshalb auf Grund des § 1 a der Ersten Durchführungsverordnung zum Ausfuhrförderungsgesetz die Steuererleichterungen des Ausfuhrförderungsgesetzes für sich in Anspruch nehmen, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Durch die Einfügung der Ziffer 3 in den Absatz 2 des § 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes erhalten die Freihafenbetriebe nunmehr den Status eines Herstellers im Sinn des Ausfuhrförderungsgesetzes. Es muß deshalb ausdrücklich vorgeschrieben werden, daß für die Lieferungen von Herstellern an Freihafenbetriebe die Steuererleichterungen nicht gewährt werden können, da sonst die Lieferung eines Herstellers an einen anderen Hersteller begünstigt würde.

Zu Artikel I Ziff. 2 Buchst. a und b

§ 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes schreibt vor, daß die Steuererleichterungen gewährt werden, wenn die in den Ziffern 1 bis 6 des § 2 bezeichneten Voraussetzungen „im Wirtschaftsjahr sämtlich erfüllt sind“. Diese Vorschrift ist in der Praxis verschiedentlich dahingehend ausgelegt worden, daß die Steuererleichterungen nur dann gewährt werden können, wenn sowohl die Lieferung oder Leistung als auch die Vereinnahmung des Entgelts in das gleiche Wirtschaftsjahr fallen. Um die mit dieser Auslegung verursachten, vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Auswirkungen zu beseitigen, sieht der Entwurf vor, daß die Worte „im Wirtschaftsjahr“ vom Inkrafttreten des Ausfuhrförderungsgesetzes ab (30. Juni 1951) gestrichen werden und daß die jetzige Ziffer 1, die nach dem Entwurf Ziffer 2 wird, dahin geändert wird, daß die ordnungsmäßige Buchführung sowohl in dem Wirtschaftsjahr, in dem die Lieferungen und sonstigen Leistungen bewirkt worden sind, als auch in dem Wirtschaftsjahr, in dem das Entgelt vereinnahmt wird, gegeben sein muß.

Die bisherige Ziffer 2 des § 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes schreibt vor, daß die Lieferungen und sonstigen Leistungen gegen Entgelt bewirkt worden sein müssen, wenn der Steuerpflichtige die Steuererleichterungen des Ausfuhrförderungsgesetzes in Anspruch nehmen will. Durch diese Vorschrift ist die Begünstigung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz ausgeschlossen, solange noch nicht geliefert ist, auch wenn das Entgelt ganz oder zum Teil vereinnahmt worden ist. Mit Rücksicht darauf, daß ein erheblicher Teil der Aufträge an die deutsche Ausfuhrwirtschaft langfristige Großaufträge sind, bei denen von dem ausländischen Abnehmer Anzahlungen geleistet werden, die der Unternehmer zur Finanzierung des Auftrages verwendet, er-

scheint es nach dem Grundgedanken des Ausfuhrförderungsgesetzes gerechtfertigt, die Steuererleichterungen schon insoweit zu gewähren, als im Wirtschaftsjahr Anzahlungen vereinnahmt worden sind. Die Gewährung der Steuererleichterungen bei Anzahlungen kann aber nicht nur auf Ausfuhrlieferungen beschränkt werden, sondern muß alle Fälle von Anzahlungen umfassen. Der Entwurf ändert deshalb die bisherige Ziffer 2 des § 2, die aus Gründen des logischen Aufbaues jetzt Ziffer 1 wird, in der Weise, daß die Lieferungen und sonstigen Leistungen gegen Entgelt bewirkt werden müssen. Durch diese Fassung wird die Voraussetzung aufgehoben, daß die Steuererleichterungen erst dann beansprucht werden können, wenn geliefert oder geleistet und das Entgelt hierfür vereinnahmt worden ist. Andererseits ist aber in Verbindung mit Ziffer 3 des § 2 sicher gestellt, daß das Entgelt vereinnahmt sein muß, wenn der Steuerpflichtige die Steuererleichterungen für sich begehren will. Die Tatsache, daß der Unternehmer seine Lieferung oder sonstige Leistung bewirkt haben muß, wenn er endgültig die Steuererleichterungen behalten will, ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes, der ausdrücklich feststellt, daß die Steuererleichterungen nur für Lieferungen und sonstige Leistungen gewährt werden.

Zu Artikel I Ziff. 2 Buchst. c

Die Änderung der Ziffer 3 des § 2 wird durch die Einfügung der Ziffer 3 in § 1 Abs. 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes (Artikel I Ziff. 1 Buchst. d des Entwurfs) erforderlich.

Zu Artikel I Ziff. 3

Nach § 3 des Ausfuhrförderungsgesetzes können nur diejenigen Unternehmer die steuerfreie Rücklage bilden, die Ausfuhrlieferungen oder Lieferungen an einen Ausfuhrhändler bewirkt haben. Die Begrenzung der Möglichkeit zur Bildung der steuerfreien Rücklage auf die bezeichneten Unternehmer ist darauf zurückzuführen, daß die steuerfreie Rücklage als eine Liquiditätshilfe für diejenigen Unternehmer gedacht ist, bei denen ein Investitionsbedarf besteht. Das Gesetz ist davon ausgegangen, daß ein solcher Investitionsbedarf bei den Unternehmern nicht vorhanden sei, die sonstige Leistungen

ungsgesetzes bewirken. Dieser Grund kann, insbesondere nach der Erweiterung des Katalogs der begünstigten Leistungen in dem inzwischen neu gefaßten § 8 der Ersten Durchführungsvorordnung zum Ausfuhrförderungsgesetz, nicht mehr als zutreffend angesehen werden. Bei den Beförderungsleistungen durch Handelsschiffe und Binnenschiffe (§ 1 Abs. 4 Ziff. 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes) und bei einem Teil der begünstigten Leistungen für das Ausland (§ 1 Abs. 4 Ziff. 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes) ist auch ein gewisser Investitionsbedarf gegeben. Dieser Tatsache wird der Entwurf dadurch gerecht, daß er in Artikel I Ziff. 3 Buchst. a und in Artikel I Ziff. 3 Buchst. c Doppelbuchst. cc jeweils vorsieht, daß durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bei bestimmten Leistungen für das Ausland die Bildung der steuerfreien Rücklage bis zur Höhe von eins bis dreieinhalb v. H. gewährt werden kann.

Die weiteren Änderungen des § 3 sind ebenfalls durch diese Ausweitung der Möglichkeit zur Bildung der steuerfreien Rücklage auf bestimmte Leistungen sowie dadurch bedingt, daß die beiden Gruppen von Fertigwarenerzeugnissen nunmehr verschieden hoch begünstigt werden sollen (Artikel I Ziff. 3 Buchst. c Doppelbuchst. aa). Vergleiche im übrigen die Begründung zu Artikel I Ziff. 1 Buchst. a.

Zu Artikel I Ziff. 4

Die Änderungen des § 4 des Ausfuhrförderungsgesetzes sind zum Teil durch die Aufnahme der Lieferungen von Freihafenbetrieben an ausländische Abnehmer (Buchstabe a) und durch die unterschiedliche Behandlung der beiden Gruppen von Fertigwarenerzeugnissen (Buchstabe b) bedingt.

Der Entwurf schlägt daneben vor, den § 4 Abs. 4 des Ausfuhrförderungsgesetzes zu streichen. Absatz 4 enthält die Vorschrift, daß der nach § 4 Abs. 1 bis 3 abgesetzte Betrag dem der Ermittlung des Gewerbeertrags zugrunde liegenden Gewinn hinzuzurechnen ist. Diese Vorschrift war getroffen worden, um eine Minderung des Gewerbesteueraufkommens der Gemeinden mit Rücksicht auf ihre schlechte Finanzlage zu vermeiden. Die ständige günstige Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens der Gemeinden läßt die Streichung des Absatzes 4 gerechtfertigt erscheinen, dies um so mehr, als auch die Ge-

meinden ein starkes Interesse an der Förderung der Ausfuhr haben und sie deshalb an dem durch die Steuererleichterungen des Ausfuhrförderungsgesetzes hervorgerufenen Steuerausfall teilhaben sollten.

Zu Artikel I Ziff. 5

Die Änderung der Fassung des § 5 ist notwendig geworden, weil der Begriff „Fertigwaren (Vorerzeugnisse und Enderzeugnisse)“ mit Rücksicht auf die Neufassung der Vergütungsliste nicht mehr verwendet werden kann.

Zu Artikel I Ziff. 6

Die alte Fassung des § 7 ist entbehrlich, weil die Ermächtigungsvorschriften des Umsatzsteuergesetzes ausreichen, um die Sätze für die Ausfuhrvergütung nach Vergütungsstufen aufzugliedern. Die neue Fassung des § 7 im vorliegenden Entwurf ist aus nachfolgenden Gründen erforderlich:

Der Reichsminister der Finanzen hatte in einem Erlaß aus dem Jahre 1940 die in den Umsatzsteuer - Durchführungsbestimmungen nicht berücksichtigte Abholung eines auszuführenden Gegenstandes durch den ausländischen Abnehmer begünstigt. Die Begünstigung wurde nach dem Kriege beibehalten, weil die besondere Verkehrslage zu einigen Nachbarländern und die angestrebte Exportsteigerung dies erforderlich machten. Das in dem Erlaß angeordnete umständliche Verfahren bedarf der Umgestaltung und Anpassung an die Bedürfnisse der Finanzverwaltung und der Ausfuhrwirtschaft. Die deshalb in Aussicht genommenen Änderungen und Ergänzungen der Umsatzsteuer-Durchführungsbestimmungen können nicht auf § 18 des Umsatzsteuergesetzes gestützt werden. Sie sind vielmehr nur durch eine besondere Ermächtigung möglich, wie sie § 7 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a vorsieht.

Um eine erhebliche Beteiligung der deutschen Ausfuhrwirtschaft an international ausgeschriebenem Lieferungen im Rahmen des „offshore procurement“-Programms der USA-Regierung und im Rahmen von „defense orders“ der amerikanischen, britischen und französischen Regierung zu ermöglichen, ist es notwendig, der Eigenart dieser Lieferungen steuerlich Rechnung zu tragen.

Defense orders sind Lieferungsaufträge ausländischer Regierungen, die im Rahmen des

westlichen Verteidigungsprogramms auch in die Bundesrepublik vergeben werden. Die Vergabe von Aufträgen der USA-Regierung im Rahmen des „offshore procurement“-Programms erfolgt unter den gleichen Bedingungen mit dem Unterschied, daß eine Preissenkung durch sichtbare Absetzung der Umsatzsteuerbelastung verlangt wird. Werden Lieferungen auf Grund der bezeichneten Aufträge durch Versendung in das Ausland ausgeführt, so sind sie Ausfuhrlieferungen im Sinn des § 4 Ziff. 3 des Umsatzsteuergesetzes. Wenn die zu liefernden Gegenstände jedoch vom Werk abgeholt werden oder vom deutschen Unternehmer nach einem Ort im Inland (z. B. einem Depot) oder auch nach einem deutschen Seehafen zu versenden sind und die belieferte Dienststelle der ausländischen Regierung — häufig aus Gründen der Geheimhaltung — die Versendung in das Ausland selbst veranlaßt, ist u. a. der Nachweis der Ausfuhr erschwert oder unmöglich (z. B. wenn die Gegenstände an ein inländisches Depot geliefert werden und dort u. U. längere Zeit lagern). In diesen Fällen lassen die zur Zeit geltenden Vorschriften nicht immer eine Steuerbefreiung oder sonstige Steuervergünstigung wegen Ausfuhrlieferung zu. Die in § 7 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und Abs. 3 neuer Fassung vorgesehenen und erforderlichen Ermächtigungen ermöglichen die insoweit notwendigen Änderungen und Ergänzungen. Die Ermächtigung ist auf die Begünstigung solcher Lieferungen beschränkt, in denen das Entgelt in Devisen vereinnahmt wird.

Bis zum 30. Juni 1951 in Kraft gewesene Ausnahmebestimmungen, nach denen Ausfuhrhändlervergütung in Anspruch genommen werden konnte, wenn bestimmte Gegenstände (z. B. Kohle, Erdöl, Eisen und Stahl) steuerfrei an den Ausfuhrhändler geliefert waren, sind durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 29. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 418) weggefallen. Dadurch ergibt sich eine Benachteiligung des Ausfuhrhändlers dann, wenn z. B. Eisen und Stahl über sinnvoll aufgebaute Werkhandelsgesellschaften oder wenn Kohle durch die Verteilerorganisation des DKV steuerfrei an ihn geliefert werden. Außerdem ist zu beachten, daß die vom Erzeuger überwältzte Umsatzsteuer für seine Lieferung an die Werkhandelsgesellschaft als Kostenelement dem Ausfuhrhändler weiter-

belastet wird. Für die erwünschte Wiederaufnahme der früheren Ausnahmeregelung in die Umsatzsteuer-Durchführungsbestimmungen ist die Ermächtigung in § 7 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a neuer Fassung erforderlich.

Die Steuerfreiheit bestimmter Lieferungen nach dem Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621) verhindert auch hier die Inanspruchnahme der Ausfuhrhändlervergütung durch einen Ausfuhrhändler im Bundesgebiet, wenn der Unternehmer in Berlin (West) an den Ausfuhrhändler im Bundesgebiet steuerfrei geliefert hat. Dadurch würde die Absicht und der Zweck des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) insoweit nicht erreicht. Zur Änderung und Ergänzung der Umsatzsteuer - Durchführungsbestimmungen ist auch hier eine gesetzliche Ermächtigung, wie sie § 7 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b neuer Fassung vorsieht, notwendig.

Die Begünstigung der Abholung eines Gegenstandes durch den ausländischen Abnehmer und die Lieferung eines Gegenstandes an eine Dienststelle einer ausländischen Regierung zur Durchführung von Verteidigungsmaßnahmen soll sich nicht nur auf die Steuerbefreiung beschränken. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen, soll in diesen Fällen auch Ausfuhrhändler- und Ausfuhrvergütung gewährt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, die § 16 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit den §§ 70 ff. der Umsatzsteuer-Durchführungsbestimmungen fordert. Im übrigen wird nach der Art der Auftragsvergebung die Inanspruchnahme von Ausfuhrhändlervergütung selten in Betracht kommen.

Werden im Rahmen des „offshore procurement“-Programms oder auf Grund von „defense orders“ Lohnveredelungen für Dienststellen einer ausländischen Regierung zum Zwecke der Durchführung von Verteidigungsmaßnahmen bewirkt, so erscheint es zweckmäßig, sie auch dann steuerfrei zu lassen, wenn die zu behandelnden Gegenstände nicht aus dem Ausland in das Inland und danach in das Ausland zurückgelangen. Die Voraussetzungen der Einfuhr und Wiederausfuhr werden jedoch voraussichtlich in der Mehrzahl der in Betracht kommenden Fälle vorliegen, so daß bereits nach § 27 der Umsatzsteuer - Durchführungsbestimmungen Steuerfreiheit gegeben sein wird.

Zu Artikel I Ziff. 7

§ 9 des Gesetzes in der geltenden Fassung hat zu Auslegungszweifeln geführt. Insbesondere sind Bedenken entstanden, ob Transportversicherungen nach geltendem Recht auch dann steuerfrei sind, wenn die Versicherung sich auf den Auslandstransport beschränkt. Außerdem haben sich Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben, ob die für den Transithandel vorgesehene Vergünstigung die Versicherung des Transitguts oder die Transportleistung des Beförderungsunternehmers betrifft. Der Entwurf beseitigt diese Auslegungsschwierigkeiten und sieht die Steuerbefreiung in dem Umfang vor, in dem sie bereits durch die geltende Vorschrift herbeigeführt werden sollte.

Zu Artikel I Ziff. 8

In Absatz 1 Ziff. 1 des § 10 des Ausfuhrförderungsgesetzes kann der Buchstabe b als überflüssig gestrichen werden, da das Gesetz selbst die Vorschriften über die Eingruppierung der begünstigten Gegenstände enthält. Die Aufnahme bestimmter sonstiger Leistungen im § 3 Abs. 1 (Artikel I Ziff. 3 Buchst. a des Entwurfs) und in § 3 Abs. 3 Ziff. 4 (Artikel I Ziff. 3 Buchst. c Doppelbuchst. cc des Entwurfs) des Ausfuhrförderungsgesetzes macht eine Ergänzung in Ziffer 2 des § 10 Abs. 1 insofern notwendig, als die hier der Bundesregierung gegebene Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, den Erlaß der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Ziff. 4 umfassen muß.

Die Gegenstände der Gruppe „Steine und Erden“ befinden sich nur zum Teil in der Umsatzsteuervergütungsliste und auch dann nur unter der Vergütungsstufe (II). Die Gegenstände dieser Gruppe werden deshalb nicht unmittelbar vom Ausfuhrförderungsgesetz erfaßt. Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung der Ausfuhr von Gegenständen der Gruppe „Steine und Erden“ ist es erforderlich, die Möglichkeit zu schaffen, durch Rechtsverordnung die Steuererleichterungen des Ausfuhrförderungsgesetzes auf bestimmte Gegenstände dieser Gruppe zu erstrecken.

Die Vorschrift des bisherigen § 10 Abs. 2 kann wegfallen, weil die in ihm enthaltene Ermächtigung im Hinblick auf die Neufassung des § 7 nicht mehr erforderlich ist.

Um den Bundesminister der Finanzen in den Stand zu setzen, das Ausfuhrförderungsgesetz und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen, ist eine Ermächtigung, die in den neuen Absatz 2 des § 10 aufgenommen worden ist, notwendig.

Zu Artikel I Ziff. 9 Buchst. a

Nach § 12 Abs. 1 läuft das geltende Ausfuhrförderungsgesetz am 31. Dezember 1953 aus. Da anzunehmen ist, daß steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr auch nach Ablauf des Jahres 1953 notwendig sein werden, ist eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes erforderlich. Eine Verlängerung bis Ende des Jahres 1955 erscheint ausreichend, da beabsichtigt ist, ein neues Ausfuhrförderungsgesetz zu erlassen, falls sich herausstellen sollte, daß die Lage der Ausfuhrwirtschaft auch über diesen Zeitpunkt hinaus ihre steuerliche Förderung notwendig macht.

Zu Artikel I Ziff. 9 Buchst. b

Das Gesetz in der geltenden Fassung enthält weder für die Wechselsteuervergünstigung noch für die Versicherungssteuervergünstigung eine zeitliche Befristung. Für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer ist vorgesehen, daß die Steuervergünstigungen nur auf Lieferungen und Leistungen anzuwenden sind, die vor dem 1. Januar 1956 bewirkt werden. Die durch Artikel I Ziff. 9 des Entwurfs vorgesehene Neufassung des § 12 Abs. 2 des Gesetzes folgt dieser Regelung auch für die Wechselsteuer und die Versicherungssteuer.

Zu Artikel II

Die Änderungen des Ausfuhrförderungsgesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung zum Ausfuhrförderungsgesetz (s. Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten AusfördDV vom 15. September 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 617) erfordern dringend die Neufassung des Gesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung. Hierzu bedarf der Bundesminister der Finanzen einer Ermächtigung, die in Absatz 1 des Artikels II des Entwurfs gegeben werden soll.

In § 1 Ziff. 6 und 9 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ausfuhrförderungsgesetzes vom 15. September 1952 sind Änderungen der Ersten Durchführungsverordnung erfolgt, die durch § 10 des Ausfuhrförderungsgesetzes nicht gedeckt werden. Es war deshalb notwendig, in der Eingangsformel zu der bezeichneten Verordnung auf die Ermächtigung in § 51 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 33) Bezug zu nehmen. Die Ermächtigung des § 51 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1951 gilt aber nur zum Erlaß von Durchführungsvorschriften für den Veranlagungszeitraum 1951. Von der der Bundesregierung im § 4 des ESt- und KSt-Ergänzungsgesetzes vom 20. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 304) erteilten Ermächtigung, auf Grund des § 51 EStG 1951 erlassene Durchführungsvorschriften durch Rechtsverordnung auch für das Kalenderjahr 1952 in Kraft zu setzen, kann kein Gebrauch gemacht werden, weil diese Ermächtigung auf solche Durchführungsvorschriften beschränkt ist, die bei der Verkündung des ESt- und KSt-Ergänzungsgesetzes vom 20. Mai 1952 schon erlassen waren. Der Bundesregierung muß deshalb eine besondere Ermächtigung gegeben werden, die bezeichneten Änderungsvorschriften auch für den Veranlagungszeitraum 1952 in Kraft zu setzen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die Bundesregierung zu ermächtigen, diejenigen Vorschriften der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr, die auf § 51 des EStG 1951 gestützt sind, auch für das Kalenderjahr 1953 in Kraft zu setzen.

Zu Artikel IV

Die Übernahme der Berlin-Klausel erscheint zwar nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. 1952 I S. 1) nicht erforderlich; sie entspricht aber dem Wunsch des Landes Berlin.

DER PRÄSIDENT DES BUNDES RATES

Bonn, den 20. Februar 1953

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 30. Januar 1953 — 6 — 52100 — 3135/52 II — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 101. Sitzung am 20. Februar 1953 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über steuerliche Maßnahmen zur Förderung
der Ausfuhr

die sich aus der Anlage ergebenden Änderungen vorzuschlagen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 78 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Dr. Reinhold Maier

BUNDESRAT

Änderungsvorschläge

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr

1. Zu Artikel I Ziff. 1 Buchst. d

- a) In Ziffer 3 Satz 1 werden hinter den Worten „im Ausland“ die Worte „an einen ausländischen Abnehmer“ gestrichen und hinter den Worten „erworben hat“ eingefügt:

„a) an einen ausländischen Abnehmer,

b) an einen Ausfuhrhändler, wenn dieser die Gegenstände im Ausland an einen ausländischen Abnehmer geliefert hat.“

- b) Die Einleitung des Buchstaben d erhält die folgende Fassung:

„In Absatz 2 werden die folgenden Ziffern 3 und 4 angefügt:“

Außerdem ist die folgende Ziffer 4 anzufügen:

„4. Lieferungen von Gegenständen im Ausland an einen ausländischen Abnehmer durch einen Ausfuhrhändler, die dieser von einem der in Ziffer 3 genannten Hersteller erworben hat.“

Begründung:

Nach dem Entwurf ist vorgesehen, daß Herstellerbetriebe im Freihafen die Vergünstigungen des Gesetzes in Anspruch nehmen können, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen an einen ausländischen Abnehmer liefern. Nicht geregelt ist der Fall, daß die Lieferung an einen Ausfuhrhändler geht. Es besteht kein Grund, diesen Fall anders zu behandeln als den der direkten Lieferung an den ausländischen Abnehmer.

2. Zu Artikel I Ziff. 1

Hinter Buchstabe d sind die folgenden neuen Buchstaben e und f anzufügen:

- a) „e) § 1 erhält folgenden neuen Absatz 5:

(5) Lieferungen und Leistungen im Sinne des Absatzes 2 und des Absatzes 4 sind auch Lieferungen und Dienstleistungen des inländischen Hotelgewerbes an Ausländer, soweit inländische Hotels mit ausländischen Reisebüros unmittelbar oder mittelbar Beherbergungs- oder Beköstigungsverträge auf Pauschalgrundlage abschließen.“

Begründung:

Der Fremdenverkehr als eine der wichtigsten Devisenquellen des Dienstleistungsverkehrs ist ebenso förderungswürdig wie die übrigen in § 1 genannten Lieferungen und Leistungen.

- b) „f) § 1 erhält folgenden neuen Absatz 6:

(6) Lieferungen im Sinne des Absatzes 2 sind auch der Verkauf von Fischen im Ausland, die von inländischen Schiffen auf hoher See gefangen worden sind.“

Begründung:

Der Verkauf von Fischen, die auf hoher See gefangen worden sind, erbringt erwünschte Deviseneinnahmen. Auf der anderen Seite stellt es für die Reeder ein erhebliches wirtschaftliches Risiko dar, ihre Dampfer in ausländische Häfen zu beordern und damit auf die Verkaufsmöglichkeit im deutschen Hafen und die Leistungen des Ausgleichsstocks Fischwirtschaft zu verzichten. Die Aufnahme dieser besonderen Bestimmung ist erforderlich, weil die Seefische nicht vor ihrem Verkauf in das umsatzsteuerrechtliche Inland verbracht worden sind.

3. Zu Artikel I Ziff. 3 Buchst. c

Vor dem bisherigen Doppelbuchstaben aa wird der folgende neue Doppelbuchstabe aa eingefügt:

- „aa) In Ziffer 1 werden an Stelle der Worte „eins vom Hundert“ die Worte „eineinhalb vom Hundert“ gesetzt.“

Begründung:

Die steuerliche Begünstigung für die Ausfuhrhändler muß an die vorgeschlagene Erhöhung der steuerlichen Begünstigung für die Hersteller etwa dem früheren Verhältnis entsprechend angepaßt werden. Die Tätigkeit der Ausfuhrhändler auf den Überseemärkten ist in ihrer exportwirtschaftlichen Bedeutung seit dem Erlaß des bisherigen Gesetzes wesentlich gestiegen. Die nunmehr gegebene Möglichkeit zur Errichtung von Niederlassungen im Ausland erfordert erhöhte Investitionen. Das Überseegeschäft ist in der letzten Zeit mit zusätzlichen Risiken belastet.

Die bisherigen Doppelbuchstaben aa, bb, cc werden bb, cc, dd.

4. Zu Artikel I Ziff. 3 Buchst. c

In Artikel I Ziff. 3 Buchst. c werden hinter dem neuen Doppelbuchstaben dd die folgenden Bestimmungen eingefügt:

- a) „ee) die folgende Nummer 5 wird angefügt:
5. bei Lieferungen und Leistungen des inländischen Hotelgewerbes (§ 1 Abs. 5) bis zur Höhe von drei vom Hundert“

Begründung:

Es wird auf die Einfügung des neuen Absatzes 5 in § 1 verwiesen.

- b) „ff) die folgende Nummer 6 wird angefügt:

6. Lieferungen gemäß § 1 Abs. 6 bis zur Höhe von drei vom Hundert“

Begründung:

Es wird auf die Einfügung des neuen Absatzes 6 in § 1 verwiesen.

5. Zu Artikel I Ziff. 4 Buchst. b

Im § 4 Abs. 3 Ziff. 1 werden die Worte „eins vom Hundert“ durch die Worte „eineinhalb vom Hundert“ ersetzt.

Begründung:

Der Satz für Ausfuhrländer ist mit Rücksicht darauf, daß für Enderzeugnisse der Satz von drei auf dreieinhalb v. H. erhöht worden ist, von eins auf eineinhalb v. H. heraufgesetzt worden, um die bisher im Gesetz vorgesehene Vergünstigung für Hersteller und für Ausfuhrhändler wiederherzustellen.

6. Zu Artikel I Ziff. 4 Buchst. b

Im § 4 Abs. 3 werden die folgenden Ziffern 6 und 7 angefügt:

- a) „6. Lieferungen und Leistungen gemäß § 1 Abs. 5
drei vom Hundert,“

Begründung:

Auf die Begründung zur Einfügung des § 1 Abs. 5 wird verwiesen.

- b) „7. Lieferungen gemäß § 1 Abs. 6
drei vom Hundert,“

Begründung:

Auf die Begründung zur Einfügung des § 1 Abs. 6 wird verwiesen.

7. Zu Artikel I Ziff. 4 Buchst. c

Artikel I Ziff. 4 Buchst. c wird gestrichen.

Begründung:

Der durch die Streichung des § 4 Abs. 4 des Ausfuhrförderungsgesetzes entstehende Steuerausfall ist für die Gemeinden nicht tragbar. Grundsätzlich ist die Exportförderung Aufgabe des Bundes. Die Kosten einer solchen gesamtstaatlichen Aufgabe dürfen keinesfalls auf dem Weg über die Gewerbesteuer einzelnen Betriebsgemeinden mit aufgebürdet werden.

Da die Gewerbesteuer als Objektsteuer bei der Gewinnermittlung der Einkommen- und Körperschaftsteuer abzugsfähig ist, wird die Exportindustrie bei einem Verzicht der Gemeinden auf schätzungsweise 80 Mio DM Gewerbesteueraufkommen von dieser Summe nur

etwa 30 Mio DM erhalten. Bei einem Gesamtsteuerausfall von etwa 800 Mio DM, die in vollem Umfang der Exportindustrie zugute kommen werden, können die 30 Mio DM Gewerbesteuer nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Auch sollte der Charakter der Gewerbesteuer als Objektsteuer nicht dadurch berührt werden, daß sie für die Zwecke des vorliegenden Entwurfs in Anspruch genommen wird. Durch eine Streichung des § 4 Abs. 4 würden die Gemeinden ungleich betroffen. Es muß darauf hingewiesen werden, daß in sehr vielen Fällen Städte mit exportintensiver Industrie gleichzeitig stark kriegszerstört sind (wie z. B. Pforzheim, Remscheid, Solingen, Krefeld und Frankfurt a. M.), so daß bei solchen Städten der Ausfall an Gewerbesteuer sich besonders hemmend auf den Wiederaufbau auswirken würde.

Die Höhe des Gewerbesteueraufkommens der Gemeinden — die nach der Begründung zu Artikel I Nr. 4 für die Fassung des Entwurfs mit maßgebend war — kann deshalb kein Beurteilungsmaßstab sein, weil das Aufkommen im Verhältnis zu 1936/38 nicht in dem Maße gestiegen ist, wie es die allgemeine Teuerung und die Bevölkerungsvermehrung durch Vertriebene erfordern würden. Die erwähnte Erhöhung beruht zum Teil nicht auf einer echten Ertragssteigerung, sondern auf Nachveranlagung für einen zurückliegenden Zeitraum. Daß das tatsächliche Aufkommen aus der Gewerbesteuer vom nächsten Jahre ab niedriger liegen kann als im abgelaufenen Jahr, muß in den Bereich der Erwägungen einbezogen werden. Zudem kann die Finanzlage der Gemeinden ohne Kenntnis des Erneuerungs-, Erweiterungs- und Unterhaltungsbedarfs nicht richtig beurteilt werden. Die hierfür einzusetzenden Kosten dürften 1 Milliarde DM weit übersteigen, während die Investitionen der Gemeinden in diesem Jahre nur bis an 700 Mio DM herankommen werden. Es findet also ein ständiger Substanzverzehr statt, der volks- und betriebswirtschaftlich gegenüber dem im gewerblichen Sektor stattfindenden sinnvollen Wiederaufbau der Produktion nicht gerechtfertigt ist.

Steuertechnische Schwierigkeiten schließlich konnten auch bisher bewältigt wer-

den, sie würden die Streichung des § 4 Abs. 4 des Ausfuhrförderungsgesetzes nicht rechtfertigen.

8. Zu Artikel I Ziff. 6

Im § 7 Abs. 1 Ziff. 1 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) von inländischen Schiffen auf hoher See gefangene Fische im Ausland verkauft werden.“

Begründung:

Es wäre nicht gerechtfertigt, diese Fischverkäufe an das Ausland anders zu behandeln als die sonstige Warenausfuhr. Vergleiche ferner die Begründung zum Änderungsvorschlag § 1 Abs. 6.

9. Zu Artikel I Ziff. 6

In § 7 Abs. 1 Ziff. 2 wird unter Umkehrung der Reihenfolge der Buchstaben b und c dem nunmehrigen Buchstaben c nach Streichung des letzten Wortes „oder“ folgender Satz angefügt:

„Die Ausfuhrhändlervergütung wird für Lieferungen, die nach dem 1. August 1952 erfolgten, gewährt.“

Begründung:

Die beabsichtigten Förderungsmaßnahmen sind mit dem Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin zeitlich in Einklang zu bringen. Die Änderung der Reihenfolge der Buchstaben b und c ist aus Gründen der Formulierung erforderlich.

10. Zu Artikel I Ziff. 6

Im § 7 Abs. 4 wird folgende Ziffer 5 angefügt.

„5. daß die Umsätze im Hotelgewerbe im Sinne des § 1 Abs. 5 steuerbefreit werden können.“

Begründung:

Vergleiche Begründung zum Abänderungsvorschlag § 1 Abs. 5.

11. Zu Artikel III

a) Artikel III Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschrift des Artikels 1 Ziff. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb

und Buchst. d ist auf Lieferungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1951 erfolgt sind.“

- b) Im Artikel III Abs. 2 werden die Worte „Ziffer 1 Buchst. d“ gestrichen.
- c) Artikel III Abs. 2 Zeile 7 erhält folgende Fassung:

„Ziffer 3 Buchst. a, b und c Doppelbuchst. aa, bb und cc.“

B e g r ü n d u n g z u a b i s c:

Die Inkraftsetzung der Vorschrift des Artikels I Ziff. 1 Buchst. d bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1952 ist mit Rücksicht darauf notwendig, daß in den Ausfuhrförderungsrichtlinien eine Rechtsverordnung dieses Inhalts mit Wirkung für 1. Januar 1952 angekündigt worden ist und die in Frage kommenden Betriebe sich auf diese Ankündigung mit Recht verlassen haben und mit Recht verlassen durften.

12. Zu Artikel IV

Die Berlin-Klausel erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

B e g r ü n d u n g :

Die im Entwurf vorgesehene Berlin-Klausel entspricht nicht der Formulierung, wie sie vom Bundesjustizministerium für notwendig gehalten wird. Eine Anpassung ist deshalb erforderlich.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung

zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates vom 20. Februar 1953 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr

Der Bundesrat hat in seiner 101. Sitzung am 20. Februar 1953 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr Änderungsvorschläge zur Regierungsvorlage beschlossen, zu denen wie folgt Stellung genommen wird:

1. Zu Artikel I Ziff. 1 Buchst. d der Regierungsvorlage

(Gewährung der Steuererleichterungen des Ausfuhrförderungsgesetzes für Lieferungen durch Hersteller im Freihafen)

Ziffer 1 Buchst. a und b der Änderungsvorschläge des Bundesrates

- a) Gegen eine Erweiterung der Regierungsvorlage in der Hinsicht, daß die

Herstellungsbetriebe im Freihafen auch dann die Steuererleichterungen des Ausfuhrförderungsgesetzes in Anspruch nehmen können, wenn sie über einen Ausfuhrhändler an einen ausländischen Abnehmer liefern, bestehen keine Bedenken.

- b) Das gleiche gilt grundsätzlich für die Einfügung einer neuen Ziffer 4 im § 1 Abs. 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes, durch die festgestellt wird, daß der Ausfuhrhändler, der von einem Hersteller im Freihafen erworbene Gegenstände im Ausland an einen ausländischen Abnehmer liefert, die Steuererleichterungen des Ausfuhrförderungsgesetzes in Anspruch nehmen

kann. Es muß aber sichergestellt werden, daß der Ausfuhrhändler im Freihafen die von dem Herstellerbetrieb im Freihafen erworbenen Gegenstände nicht bearbeitet oder verarbeitet. Nach dem geltenden Recht ist die Bearbeitung und Verarbeitung im umsatzsteuerlichen Ausland, also auch im Freihafen, steuerlich unschädlich. Um die notwendige Abgrenzung zwischen Herstellerbetrieben und Ausfuhrhändlern im Freihafen zu gewährleisten, ist es erforderlich, auszuschließen, daß der Ausfuhrhändler die von dem Herstellerbetrieb im Freihafen erworbenen Gegenstände bearbeitet oder verarbeitet.

Artikel I Ziff. 1 Buchst. d des Regierungsentwurfs müßte demnach den folgenden Wortlaut erhalten:

„d) Im Absatz 2 werden die folgenden Ziffern 3 und 4 angefügt:

3. Lieferungen von Gegenständen im Ausland durch einen Hersteller

a) an einen ausländischen Abnehmer,

b) an einen Ausfuhrhändler, wenn dieser die Gegenstände im Ausland, ohne sie in einem Freihafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bearbeitet oder verarbeitet zu haben, an einen ausländischen Abnehmer geliefert hat.

Voraussetzung ist, daß der Hersteller die gelieferten Gegenstände in einem Freihafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes letztmalig bearbeitet oder verarbeitet hat und daß 60 v. H. der Anschaffungskosten der bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände auf solche Gegenstände entfallen, die der Hersteller im Inland erworben hat. Die Lieferung dieser Gegenstände an Hersteller im Freihafen ist keine Lieferung im Sinn der Ziffer 2.

4. Lieferungen von Gegenständen im Ausland an einen aus-

ländischen Abnehmer durch einen Ausfuhrhändler, wenn dieser die Gegenstände von einem in Ziffer 3 bezeichneten Hersteller erworben und sie in einem Freihafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes weder bearbeitet noch verarbeitet hat.“

2. Zu Artikel I Ziff. 1 der Regierungsvorlage (Änderung des § 1 Absatz 2 AusfFördG)

Ziffer 2 Buchst. a der Änderungsvorschläge des Bundesrates

Der Gewährung der Steuererleichterungen des Ausfuhrförderungsgesetzes für Lieferungen und Leistungen des Hotelgewerbes im Rahmen von mit ausländischen Reisebüros abgeschlossenen pauschalen Beherbergungs- und Beköstigungsverträgen kann nicht zugestimmt werden. Die Durchführung dieser Pauschalverträge, die für das Hotelgewerbe bedeutsame Anreize und Vorteile bieten, hat sich weitgehend eingespielt. Eine besondere steuerliche Förderung erscheint deshalb nicht erforderlich. Dazukommt, daß die Gewährung der Steuererleichterungen in diesen Fällen in ihrem Ergebnis in keinem Verhältnis zu der sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die Verwaltung entstehenden Mehrarbeit stehen und außerdem unter Umständen die Möglichkeit unerwünschter Umgehungen oder Verlagerungen von Verträgen mit Ausländern bieten würde.

3. Zu Artikel I Ziff. 1 der Regierungsvorlage (Änderung des § 1 Abs. 2 AusfFördG)

Ziffer 2 Buchst. b der Änderungsvorschläge des Bundesrates

Gegen die Gewährung der Steuererleichterungen des Ausfuhrförderungsgesetzes für die Auslandsanlandungen der Hochseefischerei sind erhebliche Bedenken geltend zu machen. Die Auslandsanlandungen der Hochseefischerei sind Lieferungen an ausländische Abnehmer, die im umsatzsteuerlichen Ausland bewirkt werden. Sie sind also keine Ausfuhrlieferungen. Ihre Aufnahme in den Geltungsbereich des Ausfuhrförderungsgesetzes würde eine Ausweitung bedeuten, die den Anlaß zu Berufungen geben würde, die dann nicht

abgelehnt werden könnten. Darüber hinaus besteht auch keine Notwendigkeit, diese Lieferungen ausnahmsweise über das Ausfuhrförderungsgesetz zu fördern. Da die Hochseefischerei auch ohne jede Begünstigung ihre Fänge immer dann im Ausland anlanden wird, wenn feststeht, daß sie im Inland nicht in ausreichendem Umfang abgesetzt werden können, bedarf sie einer steuerlichen Begünstigung nicht. Der Aufnahme der Auslandsanlandungen der Hochseefischerei in das Ausfuhrförderungsgesetz muß auch aus diesem Grunde widersprochen werden.

4. Zu Artikel I Ziff. 3 Buchst. c der Regierungsvorlage

(Errechnung der steuerfreien Rücklage bei Lieferungen von Fertigwaren-Enderzeugnissen)

Ziffer 3 der Änderungsvorschläge des Bundesrates

Dem Vorschlag des Bundesrates, den Satz zur Errechnung der steuerfreien Rücklage beim Ausfuhrhändler von eins v. H. auf eineinhalb v. H. zu erhöhen, und zwar ohne Unterscheidung zwischen der Lieferung von Fertigwaren-Enderzeugnissen und Fertigwaren-Vorerzeugnissen, wird nicht zugestimmt. Es besteht kein Anlaß, den Hundertsatz zur Errechnung der steuerfreien Rücklage auch beim Ausfuhrhändler zu erhöhen. Würde der Vorschlag des Bundesrates, den Satz zur Errechnung der steuerfreien Rücklage und des vom Gewinn absetzbaren Betrags (vgl. Ziffer 6 dieser Stellungnahme) beim Ausfuhrhändler generell auf eineinhalb v. H. zu erhöhen, verwirklicht werden, so wäre mit einer weiteren Belastung von 20 Mio DM zu rechnen, die innerhalb des Gesamtprogramms der Bundesregierung im Rahmen der kleinen Steuerreform als nicht unwesentlich anzusehen ist und deshalb als nicht tragbar erscheint. Darüber hinaus bestehen auch sachliche Bedenken. Nach dem Beschluß des Bundestages vom 22. Mai 1951, auf dem der Regierungsentwurf beruht, soll die Ausfuhr von Fertigwaren-Enderzeugnissen stärker begünstigt werden als die Ausfuhr von Fertigwaren-Vorerzeugnissen. Der Vorschlag des Bundesrates sieht aber eine gleichmäßige Erhöhung sowohl für die Ausfuhr von Enderzeugnissen als auch für

die Ausfuhr von Vorerzeugnissen vor. Die Erhöhung würde deshalb nicht dem Beschluß des Bundestages entsprechen. Des weiteren würde die Verwirklichung des Vorschlags des Bundesrates dazu führen, daß der Ausfuhrhändler im Verhältnis zum Hersteller erheblich stärker begünstigt würde, da beim Hersteller lediglich der Satz in bezug auf die Lieferung von Enderzeugnissen erhöht wird und auch dieser nur um ein Sechstel. Würde beim Ausfuhrhändler aber eine Differenzierung zwischen der Lieferung von Enderzeugnissen und der von Vorerzeugnissen vorgenommen werden, so würde dies eine Komplizierung des nach dem Ausfuhrförderungsgesetz vorgesehenen und notwendigen Nachweisverfahrens zur Folge haben, die nicht tragbar ist.

5. Zu Artikel I Ziff. 3 Buchst. c der Regierungsvorlage

(Bildung der steuerfreien Rücklage)

Ziffer 4 Buchst. a und b der Änderungsvorschläge des Bundesrates

Es wird auf die Ausführungen in den Ziffern 2 und 3 dieser Stellungnahme Bezug genommen.

6. Zu Artikel I Ziff. 4 Buchst. b der Regierungsvorlage

(Errechnung des vom Gewinn absetzbaren Betrags)

Ziffer 5 der Änderungsvorschläge des Bundesrates

Es liegt hier der gleiche Sachverhalt wie unter Ziffer 4 dieser Stellungnahme vor. Es wird deshalb auf die Ausführungen in Ziffer 4 Bezug genommen.

7. Zu Artikel I Ziff. 4 Buchst. b der Regierungsvorlage

(Errechnung des vom Gewinn absetzbaren Betrags)

Ziffer 6 Buchst. a und b der Änderungsvorschläge des Bundesrates

Es liegt hier der gleiche Sachverhalt wie in den Ziffern 2 und 3 dieser Stellung-

nahme vor. Es wird deshalb auf die Ausführungen in diesen Ziffern Bezug genommen.

8. Zu Artikel I Ziff. 4 Buchst. b der Regierungsvorlage

(Behandlung des vom Gewinn absetzbaren Betrags bei der Errechnung des Gewerbeertrags)

Ziffer 7 der Änderungsvorschläge des Bundesrates

Dem Beschluß des Bundesrates, § 4 Abs. 4 des Ausfuhrförderungsgesetzes bestehen zu lassen, wird nicht zugestimmt. § 4 Abs. 4 ist seinerzeit in das Ausfuhrförderungsgesetz aufgenommen worden, weil davon ausgegangen worden ist, daß das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinden durch die Minderung des Gewinns nach § 4 des Ausfuhrförderungsgesetzes nicht gesenkt werden darf. Dieser Grund besteht seit einiger Zeit nicht mehr, da das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinden im ständigen Steigen begriffen ist. Darüber hinaus ist auch nicht einzusehen, warum die Gemeinden nicht an dem Steuerausfall, der durch das Ausfuhrförderungsgesetz verursacht wird, teilhaben sollten, da sie auf der anderen Seite durch die Steigerung der Ausfuhr eine wirtschaftliche Förderung und eine Erhöhung ihres Aufkommens zu erwarten haben.

9. Zu Artikel I Ziff. 6 der Regierungsvorlage (Ermächtigungen)

Ziffer 8 der Änderungsvorschläge des Bundesrates

Dem Beschluß des Bundesrates wird nicht zugestimmt. Die Lieferung von Fischen, die auf hoher See gefangen werden und im Ausland verkauft werden, ist keine Ausfuhr. Es mangelt auch an einer Umsatzsteuervorbelastung. Die Gewährung von umsatzsteuerlicher Ausfuhrvergütung kann deshalb nicht vertreten werden.

10. Zu Artikel I Ziff. 6 der Regierungsvorlage (Ermächtigungen)

Ziffer 9 der Änderungsvorschläge des Bundesrates

Der Änderungsvorschlag ist begründet, weil nach dem 31. Juli 1952 bewirkte Lieferungen eines Unternehmers in Berlin (West) an einen Unternehmer im Bundesgebiet umsatzsteuerlich befreit sind (§ 7 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Ziff. 2 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 621) und deshalb die Umsatzsteuervergütung wegen Ausfuhr von dem Unternehmer im Bundesgebiet nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

11. Zu Artikel I Ziff. 6 der Regierungsvorlage (Ermächtigungen)

Ziffer 10 der Änderungsvorschläge des Bundesrates

Dem Änderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden. Soweit Leistungen im Inland bewirkt werden, können trotz Deviseneingangs „Ausfuhr“-Begünstigungen nicht gewährt werden. Aber selbst soweit Lieferungen getätigt werden, fehlt es in der Regel an einer nachweisbaren Ausfuhr der gelieferten Gegenstände (Verzehr).

12. Zu Artikel III der Regierungsvorlage (Geltungsbereichsvorschriften)

Ziffer 11 Buchst. a bis c der Änderungsvorschläge des Bundesrates

Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wird zugestimmt.

13. Zu Artikel IV der Regierungsvorlage (Berlin-Klausel)

Ziffer 12 der Änderungsvorschläge des Bundesrates

Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.